

## Satzung - Verein Passauer Oberland e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Passauer Oberland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Passauer Oberland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Förderung der heimatlichen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Bereich der Mitgliedsgemeinden dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben (mit Förderung der Mitgliedsgemeinden sowie Landes- und EU-Mitteln) verwirklicht.
  1. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschafts- und Gewässerschutzes und des Heimatgedankens.
  2. Bildungsangebote
    - a) für neue Medien und alternative Energiequellen sowie für Methoden zur Energieeinsparung
    - b) zur Qualifizierung von Bürgern im Sinne der Vereinsziele
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- Natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Juristische Personen des privaten Rechts
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.

Über den Aufnahmeantrag, welcher der Schriftform bedarf, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Streichung
- bei juristischen Personen auch durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit.

(3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Die Erklärung wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Erklärung muss dem Vorstand bis spätestens 30. November eines Jahres zugehen. Der Austritt wird dann zum 31.12. des Folgejahres wirksam.

(4) Den Ausschluss kann der Vorstand oder ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.

(5) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins „Passauer Oberland e.V.“ sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinden wird durch den Ersten Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - die Aufhebung der Mitgliedschaft,
  - die Wahl des 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Schatzmeisters und zweier Rechnungsprüfer,
  - die Änderung der Satzung,
  - den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Anstellung von Beschäftigten,
  - die Auflösung des Vereins.
- (4) Der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister gewählt.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer scheidern aus ihrem Amt aus, wenn ihr Beamtenverhältnis endet oder sie in den Ruhestand eintreten. Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

Die Wahlperiode des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsstelle nach vorheriger Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Die Tagesordnung mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen, ist beizufügen.

Eine darüber hinaus gehende Ergänzung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn alle Mitglieder in der geladenen Sitzung anwesend sind und dieser Ergänzung zustimmen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt/beantragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem weiteren Bürgermeister in dieser Reihenfolge geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

- (7) Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gebildet.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins „Passauer Oberland e. V.“ nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.
- (5) Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen wie z. B. der Regierung von Niederbayern, dem Landratsamt Passau, dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern und weiteren Verbänden und Organisationen zusammen.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### **§ 7 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit dem Namen „Geschäftsstelle des Passauer Oberland e.V.“. Sie unterstützt den Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Finanzierung der „Geschäftsstelle des Passauer Oberland e.V.“ wird gemeinsam von allen Mitgliedern getragen. Etwaige Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 9 Aufbringung der Mittel**

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen auf. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr fest.
- (2) Vor Beginn jeder Einzelmaßnahme werden Kosten, Beteiligungs- bzw. Umlageschlüssel, Teilnehmerkreis und Defizitregelung per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Geschäftsstelle wird grundsätzlich seitens der beteiligten Kommunen über einen festgelegten Umlagebeitrag finanziert. Der Umlagebeitrag wird in der Mitgliedsversammlung für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen gemäß § 2 Abs. 5 an die Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen.  
Das zugefallene Vermögen dürfen die Mitgliedsgemeinden nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eging a. See, den 23. Juni 2020

Wir erklären hiermit den Beitritt zum Verein Passauer Oberland:

Gemeinde Aicha v. Wald <i>Kathberger Georg</i>	Gemeinde Büchlberg <i>Lise Franz</i>
Gemeinde Fürstenstein <i>Stefan Gernth</i>	Markt Eging a. See <i>Walter Bauer</i>
Gemeinde Neukirchen v. Wald <i>Braunmüller Gün</i>	Gemeinde Ruderting <i>[Signature]</i>
Gemeinde Salzweg <i>Gabi Schwarz</i>	Gemeinde Tiefenbach <i>Friedrich</i>
Markt Tittling <i>H. W...</i>	Gemeinde Witzmannsberg <i>[Signature]</i>
Markt Windorf <i>Frau Langer</i>	

Eging a. See, 23. Juni 2020